

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 17 vom 16.08.2010 S. 1125, Änd. AM I/46 vom 21.11.2014 S. 1574

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts im Folgenden: Universität Göttingen) hat am 11.11.2014 die erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1125) beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2014 S. 331)).

## **Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“**

### **§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich**

(1) Die Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot sowie für Lehrmaterialien.

(2) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags sowie der Beiträge der Studierendenschaft und des Studentenwerks, bleibt unberührt.

(3) Die durch die Teilnahme am Studiengang entstehenden weiteren Aufwendungen (z.B. durch Beschaffung von Arbeitsmitteln oder Exkursionen) werden von den Gebühren nicht umfasst.

### **§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt 250 Euro pro Semester. <sup>2</sup>Von der Erhebung der Gebühr ausgenommen sind Studierende, die

a) noch nicht die Masterprüfung des Studiengangs „Master of Education“ oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, im jeweiligen Semester an der Universität Göttingen immatrikuliert sind und

aa) über ein Studienguthaben nach dem NHG verfügen oder

- bb) Langzeitstudiengebühren nach dem NHG entrichten,
- b) Gebühren nach § 13 Abs. 4 NHG in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Göttingen entrichten,
- c) für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. <sup>2</sup>Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

### **§ 3 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

### **§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Gebühren werden erstmals für eine Einschreibung zum Wintersemester 2010/2011 erhoben.

(2) Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.